

Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (PromR)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (PromR) vom 9. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

Art. 6 ¹ Zur Promotion kann zugelassen werden,
a und b unverändert,

c und wessen Dissertationsvorhaben die Zustimmung einer nach Artikel 8 Absatz 2 befugten Person erhält, die sich als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zur Verfügung stellt.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 8 ¹ Für die Betreuung ist eine hauptverantwortliche Erstbetreuerin oder ein hauptverantwortlicher Erstbetreuer sowie eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zuständig. Eine der beiden Betreuungspersonen muss habilitiert oder äquivalent qualifiziert sein.

² Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer sind Mitglieder der Fakultät, die einer der folgenden Kategorien angehören:

- a* ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b* ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c* assoziierte Professorinnen und Professoren,
- d* Titularprofessorinnen und Titularprofessoren,
- e* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- f* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,

- g* habilitierte hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten,
- h* Privatdozentinnen und Privatdozenten und
- i* nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien «Advanced Postdoc» und «Senior Research Assistant».

³ Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer gehören einer Kategorie gemäss Absatz 2 Buchstaben a bis i an. Auf Antrag an das Collegium Decanale können auch Personen zugelassen werden, die nicht Mitglied der Fakultät sind, aber einer der in Absatz 2 genannten Kategorien angehören. Vorbehalten bleibt Absatz 8.

⁴ Bei Doktorandinnen oder Doktoranden, die aufgrund eines Masters einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden, kann die Zweitbetreuung durch Dozierenden einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule übernommen werden, sofern diese mindestens über eine Promotion verfügen.

⁵ Zur Betreuung Berechtigte haben das Recht und die Pflicht, die Betreuung zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur geplanten Forschungsarbeit oder an der Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens bestehen oder wenn die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung nicht gegeben ist.

⁶ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern.

⁷ Die Betreuung kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein Promotionskomitee von insgesamt maximal 5 Personen gemäss Absatz 1 erfolgen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt im Promotionskomitee den Vorsitz und schlägt dem Collegium Decanale vor, welches Mitglied des Komitees das Zweitgutachten verfassen soll.

⁸ Weitere Regelungen können auch die Studienpläne der strukturierten Doktoratsprogramme vorsehen.

Art. 12 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Ungenügende Leistungen können gemäss Artikel 38 Reglement für das Studium und die Leistungskontrollen der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) einmal wiederholt werden.

⁶ Fernbleiben und Abbruch von Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 33 RSL Phil.-hist. 21.

MONOGRAPHIE

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Monographische Dissertationen sind in Alleinautorschaft zu verfassen.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 13a¹ Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der Institute, Abteilungen oder Forschungszentren, in welchen Fächern eine kumulative Dissertation zulässig ist. Eine kumulative Dissertation setzt zudem die Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers voraus.

² Eine kumulative Dissertation besteht aus vier in begutachteten Fachzeitschriften mit peer-review Verfahren oder gleichwertigen Publikationsorganen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen. Zusätzlich beinhaltet eine kumulative Dissertation eine theoretische Einführung, die einen Überblick über das Themengebiet gibt, aktuelle Debatten im Feld diskutiert und den originären Beitrag der Dissertation als Ganzes zusammenfasst.

³ Bei einer kumulativen Dissertation dürfen die Beiträge gemeinschaftlich verfasst sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss dabei Erst- oder Hauptautorin oder -autor sein und die jeweiligen Beiträge aller Autorinnen oder Autoren ausweisen. Die Betreuenden dürfen höchstens bei einem Beitrag Co-Autorin oder Co-Autor sein und äussern sich im Gutachten und der mündlichen Prüfung nicht zu diesen Beiträgen.

Art. 16¹ Ein Doppeldoktorat setzt einen Rahmenvertrag zwischen den Partneruniversitäten sowie einen individuellen Kooperationsvertrag zwischen den Partneruniversitäten und der Doktorandin oder dem Doktoranden voraus.

² Voraussetzungen für ein Doppeldoktorat sind ferner die Zulassung an beiden Partneruniversitäten und die Zusage von je einem Betreuer oder einer Betreuerin der beiden Universitäten.

³ Die Doktorandin bzw. der Doktorand absolviert im Rahmen des Doppeldoktorats Forschungsaufenthalte an beiden Partneruniversitäten. Näheres zu Dauer, Ablauf und Betreuung regeln der individuelle Kooperationsvertrag und die Promotionsvereinbarung, die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie den Betreuenden an beiden Partneruniversitäten unterschrieben werden muss.

⁴ Die Promotion wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die von beiden Universitäten durchgeführt wird. Wenn die Universität, an welcher die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist, keine Prüfung kennt, findet keine Prüfung statt.

⁵ Nach erfolgreicher Promotion verleihen die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und ihre Partneruniversität den Dokortitel. In den Promotionsurkunden wird festgehalten, dass es sich um ein Doppeldoktorat handelt.

Art. 17¹ Unverändert.

² Das Collegium Decanale bezeichnet auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 2 und 4 genannten Personen bzw. aus dem Kreis des Promotionskomitees.

³ Das Collegium Decanale kann das Zweitgutachten auch promovierten Dozierenden einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder einer anderen universitären Hochschule oder der Hochschule der Künste Bern (HKB) übertragen.

^{4 bis 6} Unverändert.

Art. 21 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die mündliche Prüfung kann bei Abwesenheit einer beteiligten Person hybrid oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Fernbleiben von und Abbruch der mündlichen Prüfung werden gemäss Artikel 33 RSL Phil-hist. 21 geahndet.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 22. Mai 2023

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:


Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 30. Juni 2023

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:


Christine Häsler